Gemeindeverwaltung Dürnten · **Hochbauabteilung**
Rütistrasse 1 · 8635 Dürnten · Telefon 055 251 57 09 · Fax 055 251 57 01
hochbauabteilung@duernten.ch · www.duernten.ch

GemeindeDürnten

Baugesuch: Verfahren und Fristen

Welche Verfahren gibt es?

Im **ordentlichen Verfahren** (§§ 309ff PBG) werden Bauvorhaben abgehandelt, welche gewichtig sind, in der Kernzone oder ausserhalb der Bauzonen geplant werden oder der kantonalen Beurteilung unterliegen. Publikation und Aussteckung ist notwendig. (§§ 323-325 PBG)

Im **Anzeigeverfahren** werden bauliche Veränderungen von geringer Bedeutung (ohne Publikation und Aussteckung), welche keine Interessen rekursberechtigter Dritten berühren, behandelt. Das Anzeigeverfahren kann - in Absprache mit dem Bauamt - auch durchgeführt werden, wenn das Einverständnis der zum Rekurs berechtigten Dritten beigelegt wird. (§§ 13-15 BVV)

Vorentscheide zur Klärung von Fragen, die für die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens entscheidend sind. Notwendig sind präzise Fragen unter Beilage der auf die Fragen zielenden Unterlagen. Eine Gesamtbeurteilung kann in diesem Verfahren nicht vorgenommen werden. Vorentscheide mit Publikation und Aussteckung sind verbindlich gegenüber Dritten.

Voranfragen werden je nach Umfang telefonisch, per Mail oder mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme **ohne Rechtsverbindlichkeit** beantwortet.

Welches sind die Behandlungsfristen? (§ 313, 314, 319 PBG, § 11 BVV)

Vorprüfungsfrist: 3 Wochen

Anzeigeverfahren: 30 Tage nach Abschluss der Vorprüfung

Ordentliches Verfahren: 2 - 4 Monate inkl. 20 Tage Publikation

Sind kantonale Stellen involviert, kann sich die Behandlungsdauer verlängern

Publikation, Aktenauflage und Aussteckung: 20 Tage; während dieser Frist kann das Bauvorhaben von jedem/jeder Interessierten eingesehen und der Baurechtsentscheid angefordert werden (Legitimation für Rekurs)

– Rechtskraft Baubewilligung: 30 Tage ab Empfang

Wie lange ist eine Baubewilligung gültig? (§ 322 PBG)

3 Jahre ab Rechtskraft, Verlängerung nicht möglich

Wer entscheidet auf kommunaler Ebene?

Anzeigeverfahren:	Hochbauvorstand und Abteilungsleiter
Ordentliches Verfahren:	Baukommission
Ausnahmebewilligungen gemäss § 220 PBG:	Gemeinderat

Dürnten, Juli 2015